

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Magisterstudiengang Katholische Theologie
an der Universität Regensburg
Vom 08. Juni 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation, Spracherfordernisse
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Modulare Studienstruktur, Zwischenprüfungsäquivalent
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Form und Verfahren von Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen
- § 15 Mündliche Modulprüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 17 Anrechnung von Kompetenzen
- § 18 Prüfungstermine, Fristen, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Bescheinigung über den ersten Studienabschnitt

2. Abschnitt: Magisterprüfung

- § 27 Magisterprüfung
- § 28 Fachprüfungen
- § 29 Anmeldung zur Magisterarbeit
- § 30 Magisterarbeit
- § 31 Abgabe, Bewertung und Wiederholbarkeit der Magisterarbeit
- § 32 Bestehen der Magisterprüfung, Note der Magisterprüfung, Gesamtnote
- § 33 Zeugnis, Magisterurkunde, Diploma Supplement

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Magisterstudiengang Katholische Theologie an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) ¹Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Magisterstudiengangs Katholische Theologie. ²Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches Katholische Theologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Magister Theologiae“ bzw. einer „Magistra Theologiae“, abgekürzt „Mag. theol.“.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden. ²Es wird ein Beginn zum Wintersemester empfohlen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. ²Die Studienzeiten, die für den Erwerb der als Studienvoraussetzungen geforderten lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachkenntnisse notwendig sind, werden im Einzelfall bis zu maximal zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Er gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst sechs Semester und gliedert sich in die Theologische Grundlegung (erstes und zweites Semester) und die thematischen Module (drittes bis sechstes Semester). ⁴Der zweite Studienabschnitt im Umfang von vier Semestern dient der Vertiefung in den einzelnen Fächern.

(4) Insgesamt sind 180 Semesterwochenstunden (SWS) und 300 Leistungspunkte (LP) aus den nachfolgend genannten Fächergruppen und Fächern erforderlich:

- Fächergruppe Biblische Theologie
Altes Testament 16 SWS
Neues Testament 18 SWS

- Fächergruppe Historische Theologie
Alte Kirchengeschichte und Patrologie 8 SWS
Mittlere und Neue Kirchengeschichte 8 SWS

- Fächergruppe Systematische Theologie
Philosophische Grundfragen der Theologie 20 SWS
Fundamentaltheologie 10 SWS
Dogmatik und Dogmengeschichte 20 SWS
Moraltheologie 12 SWS
Christliche Gesellschaftslehre 8 SWS

- Fächergruppe Praktische Theologie
Pastoraltheologie 8 SWS
Religionspädagogik und Katechetik 8 SWS
Homiletik 3 SWS
Liturgiewissenschaft 8 SWS
Kirchenrecht 10 SWS

- Humanwissenschaftliche Studienanteile 4 SWS

- Orientierungskurs Theologie 2 SWS

- Schwerpunktbildung 17 SWS.

§ 4

Qualifikation, Spracherfordernisse

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Magisterstudiengang Katholische Theologie sind:

(1) Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG.

(2) Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einer äquivalenten Prüfung.

(3) ¹Die erforderlichen lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse sind gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst „Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse durch Studierende der Katholischen Theologie“ vom 13.4.1992 (KWMBI I S. 244) bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters nachzuweisen; das Weiterstudium im zweiten Studienabschnitt setzt die erforderlichen Sprachnachweise voraus. ²Sind diese Nachweise bereits vor Beginn des theologischen Studiums erworben worden, ist auch das Hebraicum bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachzuweisen, andernfalls Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache. ³Der Nachweis über Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache wird durch die erfolgreiche Teilnahme am „Grundkurs des Bibelhebräischen“ erbracht.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel aufzusuchen.

³Die Fachstudienberatung ist insbesondere in Anspruch zu nehmen

- in allen Fragen der Studienplanung, besonders vor Studienphasen an anderen Hochschulen,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) ¹Die im Rahmen dieses Studiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

(2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Magisterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat für Katholische Theologie (Prüfungssekretariat) ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7 Module

(1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Module sollen einen Umfang von in der Regel mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Module können benotet und unbenotet sein; die benoteten thematischen Module KaTh-M-T1 – T9 und das Modul KaTh-M-TS1 fließen in die Gesamtnote der Magisterprüfung gemäß § 32 Abs. 2 ein.

(2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Module sind erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a) in benoteten Modulen die Modulprüfung gemäß § 13 bestanden ist sowie gegebenenfalls darüber hinaus zu erbringende Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 3 absolviert sind,
- b) in unbenoteten Modulen die im Rahmen des Moduls zu erbringenden Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 3 absolviert sind.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 8 Abs. 2 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu zwei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.

(4) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Angaben über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät.

§ 8

Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sowie weiterer allgemeiner Schlüsselqualifikationen sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

- Vorlesungen
- Übungen
- (Pro-)Seminare
- Kolloquien
- Literaturstudien
- Praktika

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 7 Abs. 4).

(2) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Magisterarbeit.

(3) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, wie schriftliche oder mündliche Seminarleistungen, Praktikumsberichte, Portfolios, Essays, Hausarbeiten sowie regelmäßige Mitwirkung. ²Sie dienen zur studienbegleitenden Erfolgskontrolle und zum Erwerb der einem Modul zugeordneten Leistungspunkte (§ 7 Abs. 2 Satz 3). ³Nach näherer Maßgabe von § 9 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen auch als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung festgelegt werden. ⁴Studienleistungen unterliegen nicht den Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungen und sind beliebig oft wiederholbar. ⁵Sie können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder entsprechend § 16 bewertet werden; die Bewertung wird nicht zur Ermittlung einer Modulnote herangezogen.

§ 9

Modulare Studienstruktur, Zwischenprüfungsäquivalent

(1) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie umfasst folgende Module, die zum Erwerb der insgesamt 300 LP gemäß § 3 Abs. 4 zu absolvieren sind:

Erster Studienabschnitt

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul / Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art und Dauer der Bewertung / Modulprüfung	LP
KaTh-M-O: Orientierungskurs Theologie	-	PS	- Eine Seminarleistung (schriftl.) - Regelmäßige Mitwirkung im Proseminar	-	4
KaTh-M-B1: Basismodul 1 Historische Einführung in die Philosophie	-	VL	-	Mündliche Prüfung 20 Minuten	7

KaTh-M-B2: Basismodul 2 Glaube und Vernunft	-	VL/Ü	-	Klausur 90 Minuten	7
KaTh-M-B3: Basismodul 3 Biblische Theolo- gie	-	VL/PS	- Eine Seminarleistung (schriftl. oder mündl.) - Regelmäßige Mit- wirkung im Prosemin- nar	Mündliche Prüfung 20 Minuten	11
KaTh-M-B4: Basismodul 4 Historische Theo- logie	-	VL/PS	- Eine Seminarleistung (schriftl. oder mündl.) - Regelmäßige Mit- wirkung im Prosemin- nar	Mündliche Prüfung 20 Minuten	7
KaTh-M-B5: Basismodul 5 Systematische Theologie	-	VL/Ü	-	Mündliche Prüfung 20 Minuten	13
KaTh-M-B6: Basismodul 6 Praktische Theo- logie	-	VL/Ü	-	Mündliche Prüfung 20 Minuten	11
KaTh-M-T1: Thematisches Modul 1	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	VL/Ü	-	Klausur 90 Minuten	11
KaTh-M-T2: Thematisches Modul 2	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	VL/Ü	-	Klausur 90 Minuten	11
KaTh-M-T3: Thematisches Modul 3	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	VL/Ü	-	Klausur 90 Minuten	11
KaTh-M-T4: Thematisches Modul 4	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	VL/Ü	-	Mündliche Prüfung 20 Minuten	11
KaTh-M-T5: Thematisches Modul 5	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	VL/Ü	-	Klausur 90 Minuten	11
KaTh-M-T6: Thematisches Modul 6	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	VL/Ü	-	Mündliche Prüfung 20 Minuten	11
KaTh-M-T7: Thematisches Modul 7	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	VL/Ü	-	Mündliche Prüfung 20 Minuten	11
KaTh-M-T8: Thematisches Modul 8	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	VL/Ü	-	Klausur 90 Minuten	11
KaTh-M-T9: Thematisches Modul 9	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	VL/Ü	Abfassung eines Essays zu einer vor- gegebenen Themen- stellung. Die fristgemäße Abgabe des Essays ist Zulassungsvoraus- setzung zur Mo- dulprüfung.	Mündliche Prüfung 20 Minuten	13

KaTh-M-TS1: Theologisches Schwerpunktmo- dul 1	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	S	- Eine Seminarleistung (schriftl.) zu einem der beiden Seminare - Regelmäßige Mitwir- kung in beiden Semi- naren	Projektarbeit zu einem der beiden Seminare	14
KaTh-M-P1: Praktikum 1	KaTh-M-O sowie vier absolvierte Module aus KaTh-M-B1 – B6	Pr S	- Praktikumsbericht - Regelmäßige Mitwir- kung	-	5

Zweiter Studienabschnitt

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul / Konsekutivitätsregeln	Lehrveran- staltungsart	Studienleistungen	Art und Dauer der Bewertung / Modulprüfung	LP
KaTh-M-V1: Vertiefungs- modul 1 Biblische Theo- logie	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	VL/Ü	-	Klausur 180 Minuten <i>und</i> mündliche Prüfung 20 Minuten	11
KaTh-M-V2: Vertiefungs- modul 2 Historische Theologie	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	VL/Ü	-	Klausur 180 Minuten <i>und</i> mündliche Prüfung 20 Minuten	7
KaTh-M-V3: Vertiefungs- modul 3 Dogmatik und Dogmenge- schichte	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	VL/Ü	-	Klausur 180 Minuten <i>oder</i> mündliche Prüfung 20 Minuten	9
KaTh-M-V4: Vertiefungs- modul 4 Moraltheologie und Sozialethik	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	VL/Ü	-	Klausur 180 Minuten <i>und</i> mündliche Prüfung 20 Minuten	9
KaTh-M-V5: Vertiefungs- modul 5 Philosophie und Fundamen- taltheologie	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	VL/Ü	-	Klausur 180 Minuten <i>und</i> mündliche Prüfung 20 Minuten	11
KaTh-M-V6: Vertiefungs- modul 6 Pastoraltheolo- gie (mit Homi- letik) und Reli- gionspädagogik	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	VL/Ü	Hausarbeit	Klausur 180 Minuten <i>und</i> mündliche Prüfung 20 Minuten	10

KaTh-M-V7: Vertiefungs- modul 7 Kirchenrecht und Liturgie- wissenschaft	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	VL/Ü	-	Klausur 180 Minuten <i>und</i> mündliche Prüfung 20 Minuten	9
KaTh-M-P2: Praktikum 2	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	Pr S	- Portfolio - Regelmäßige Mit- wirkung	-	10
KaTh-M-TS2: Theologisches Schwerpunkt- modul 2	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	S	- Je eine Seminarlei- stung (schriftl.) in je- dem der beiden Se- minare - Regelmäßige Mit- wirkung in beiden Seminarern	-	8
KaTh-M-TS3: Theologisches Schwerpunkt- modul 3	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	S	- Je eine Seminarlei- stung (schriftl.) in je- dem der beiden Se- minare - Regelmäßige Mit- wirkung in beiden Seminarern	-	8
KaTh-M-HUM: Humanwissen- schaftliches Modul		VL/Ü S	ggf. Leistungsnach- weis nach Maßgabe der Modulbeschrei- bung	Mündliche <i>oder</i> schriftliche Prüfung	8
KaTh-M-MA: Magisterarbeit	Erfolgreich absolvierter erster Studienabschnitt; Sprachnachweise gem. § 4 Abs. 3	-	-	Magisterarbeit	20

(2) ¹Im ersten Studienabschnitt sind im Theologischen Schwerpunktmodul KaTh-M-TS1 insgesamt zwei Seminare aus unterschiedlichen Fächergruppen der Katholischen Theologie zu absolvieren. ²In einem der beiden Seminare ist eine Projektarbeit anzufertigen (vgl. § 14 Abs. 6). ³Im zweiten Studienabschnitt sind in den Schwerpunktmodulen KaTh-M-TS2 und KaTh-M-TS3 je zwei Seminare zu erbringen, wobei von diesen insgesamt vier Seminaren nicht mehr als zwei Seminare aus derselben Fächergruppe der Theologie gemäß § 3 Abs. 4 gewählt werden können.

(3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den folgenden Modulen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden im Orientierungskurs Theologie (KaTh-M-O), an den Proseminaren in KaTh-M-B3 und KaTh-M-B4, in allen Seminaren der Theologischen Schwerpunktmodule KaTh-M-TS1, KaTh-M-TS2 und KaTh-M-TS3 sowie an den Praktika mit Begleitveranstaltung (KaTh-M-P1, KaTh-M-P2) voraus. ²Im Rahmen der genannten Module ist daher für die (Pro-)Seminare und Praktikumsveranstaltungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der oder die Studierende kann je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.

(4) ¹Das Bestehen des Orientierungskurses KaTh-M-O und der Basismodule KaTh-M-B1 – B6 steht dem Bestehen einer Zwischenprüfung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) gleich. ²Die in Satz 1 genannten Module sollen in der Regel bis zum Ende des zweiten Fachsemesters absolviert sein.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in den Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(4) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses wird der Bischof von Regensburg eingeladen. ²Er bzw. eine von ihm bestellte Vertretung hat das Recht, den Sitzungen als Zuhörer oder ZuhörerIn beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten der Priesteramtskandidaten der Diözese Regensburg zu nehmen.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen oder deren Zustimmung aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen Schriftführer oder eine Schriftführerin bestellen. ²Der Schriftführer oder die Schriftführerin nimmt an den Sitzungen teil; er oder sie hat kein Stimmrecht.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen beizuwohnen.

(9) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfenden für studienbegleitende Modulprüfungen können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung Befugten bestellt werden.

(3) ¹Zu Prüfenden für die Magisterprüfung gemäß § 27 können nur die Lehrstuhlinhaber oder Lehrstuhlinhaberinnen sowie Inhaber oder Inhaberinnen der Professuren der Fakultät für Katholische Theologie in ihren jeweiligen Fächern bestellt werden. ²Steht für ein Prüfungsfach kein Fachvertreter oder keine Fachvertreterin im Sinne von Satz 1 zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen gemäß der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung befugten Prüfenden.

(4) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder zur Gutachterin oder zum Prüfenden bestellt werden.

(5) ¹Als Beisitzender oder Beisitzende kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzenden selbst prüfen nicht.

(6) ¹Zu allen mündlichen Bestandteilen der Magisterprüfung gemäß § 27 wird der Bischof von Regensburg eingeladen. ²Er bzw. eine von ihm bestellte Vertretung hat das Recht, diesen Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen beizuwohnen.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Prüfungsbeisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 13

Form und Verfahren von Modulprüfungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 32 Abs. 2 in die Gesamtnote eingehen (Modulprüfung); in besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³Im Rahmen der Modulprüfung können bis zu zwei theologische Fächer des Moduls getrennt voneinander geprüft werden. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 16 benotet.

(2) Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden durch den Prüfungsausschuss im Modulkatalog bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Universität Regensburg.

(4) Für die im Rahmen des Moduls KaTh-M-HUM nicht von der Fakultät für Katholische Theologie angebotenen Lehrveranstaltungen bzw. Module gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung sowie die ergänzenden Regelungen in der Modulbeschreibung KaTh-M-HUM.

§ 14

Schriftliche Modulprüfungen

(1) ¹Schriftliche Modulprüfungen erfolgen in Form von Klausuren und im Theologischen Schwerpunktmodul 1 (KaTh-M-TS 1) in Form einer Projektarbeit. ²Im Humanwissenschaftlichen Modul (KaTh-M-HUM) sind als schriftliche Modul(teil-)prüfungen insbesondere auch Seminar- und Hausarbeiten, Portfolios oder Berichte möglich. ³Schriftliche Modulprüfungen erstrecken sich auf den Gesamtinhalt des jeweiligen Moduls.

(2) Die Prüfungsdauer für Klausuren gemäß Abs. 1 beträgt 90 Minuten; § 28 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹In den Klausurarbeiten hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem betreffenden Fachvertreter oder der betreffenden Fachvertreterin.

(4) ¹Mindestens zwei der am Modul beteiligten und vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden bieten je ein Thema zur Bearbeitung an. ²Die Auswahl der Prüfenden trifft der Modulkoordinator oder die Modulkoordinatorin. ³Die Wahl des zu bearbeitenden Themas steht dem Kandidaten oder der Kandidatin frei. ⁴Die Klausuren werden von den Prüfenden bewertet, die das Thema gestellt haben.

(5) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(6) ¹Im Theologischen Schwerpunktmodul 1 (KaTh-M-TS1) sind zwei Seminare zu belegen. ²In einem der beiden Seminare ist eine Projektarbeit anzufertigen. ³Sie soll ein Thema des Seminars vertieft in einem Umfang von 25 bis 35 Seiten (1 Seite = 35 Zeilen mit 60 Anschlägen) bearbeiten

und ist spätestens am Ende des auf das Seminar folgenden Semesters in ausgedruckter sowie digitaler Form bei dem Dozenten oder der Dozentin abzugeben.

(7) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 15

Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Mündliche Modulprüfungen werden von zwei an dem Modul beteiligten Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sie erstrecken sich auf den Gesamtinhalt des jeweiligen Moduls. ³Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

(2) In den mündlichen Prüfungen hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der Beisitzenden und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfenden und gegebenenfalls dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden gemäß § 16 unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbstständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 17

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 16, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus; in der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁴Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁵Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁶Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁷Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 18

Prüfungstermine, Fristen, Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungszeiträume werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit festgelegt und durch Aushang oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gemacht. ³Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ⁴Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen. ⁵Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen zwei Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Meldet sich ein Kandidat oder eine Kandidatin nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er oder sie alle Modulprüfungen und Prüfungsbestandteile der Magisterprüfung zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des 13. Semesters ablegen kann, oder legt er oder sie eine Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, nicht ab, so gilt die Magisterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat einzureichen; § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht abgelegte Prüfungen bzw. Module sowie die Magisterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) ¹Können die noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester nachgewiesen werden, gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie § 19 Abs. 1 Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 19

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²In den Vertiefungsmodulen ist nur die nicht bestandene Fachprüfung zu wiederholen. ³Sind beide Fachprüfungen nicht bestanden, so sind in einem folgenden regulären Prüfungszeitraum beide zusammen zu wiederholen. ⁴Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine am Ende des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁶Bei den Thematischen Modulen (KaTh-M-T1 – KaTh-M-T9) sowie den Fachprüfungen der Vertiefungsmodule (KaTh-M-V1 – KaTh-M-V7) wird in der Regel eine zusätzliche Wiederho-

lungsmöglichkeit zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters angeboten. ⁷Nachholprüfungen aufgrund von Krankheit oder anderer, von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretender Gründe können stets zu Beginn des folgenden Semesters abgelegt werden.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens bis zum Ende des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abgelegt werden.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 21

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in

Abprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

(4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erklärt der Kandidat oder die Kandidatin nach Beginn der Prüfung aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Prüfling wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem oder der jeweiligen Prüfenden oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) ¹Verstößt der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, Projekt- oder Magisterarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Magisterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Magisterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 31 Abs. 6 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 3 und 4 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Modulkoordinator oder der Modulkoordinatorin ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 26 **Bescheinigung über den ersten Studienabschnitt**

¹Über die Absolvierung des ersten Studienabschnittes erhält der oder die Studierende auf Antrag an das Prüfungssekretariat eine Bescheinigung (Transcript of records) über alle bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der nachgewiesenen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3. ²Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Magisterprüfung im gewählten Fach endgültig nicht bestanden hat. ³Die Bescheinigung wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

2. Abschnitt: Magisterprüfung

§ 27 **Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und den mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen.

§ 28 **Fachprüfungen**

(1) Die Fachprüfungen finden in Form von Modulprüfungen im Rahmen der Vertiefungsmodule des zweiten Studienabschnitts (KaTh-M-V1 – KaTh-M-V7) statt.

(2) ¹Umfasst ein Vertiefungsmodul die Kompetenzbereiche zweier theologischer Fächer, ist in dem einen Fach eine schriftliche, im anderen eine mündliche Prüfung abzulegen. ²Die Wahl der Fächer für die schriftliche bzw. mündliche Prüfung steht in diesem Fall dem oder der Studierenden frei; die Wahlfreiheit der Prüfungsform gilt auch in einem Vertiefungsmodul, das nur den Kompetenzbereich eines theologischen Faches abdeckt. ³Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fach Homiletik im Rahmen des Vertiefungsmoduls KaTh-M-V6 ist durch eine gesondert nachzuweisende Studienleistung außerhalb der Fachprüfungen zu erbringen. ⁴Stehen für ein theologisches Fach im Vertiefungsmodul mehrere Prüfende zur Verfügung, kann der oder die Studierende unter ihnen frei wählen. ⁵Die Wahl der Fächer und Prüfenden ist bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich bekanntzugeben. ⁶Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung des oder der gewählten Prüfenden besteht nicht.

(3) ¹Schriftliche Fachprüfungen sind Klausuren von drei Stunden Dauer. ²Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt. ³Für schriftliche Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 3, 5 und 7 entsprechend.

(4) ¹Mündliche Fachprüfungen werden von einem oder einer Prüfenden und einem oder einer Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten. ³Für mündliche Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Für die Wiederholbarkeit der Fachprüfungen gilt § 19 entsprechend.

§ 29

Anmeldung zur Magisterarbeit

(1) ¹Mit der Anfertigung der Magisterarbeit ist in der Regel zu Beginn des neunten Fachsemesters zu beginnen. ²Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit und Zuteilung eines Themas ist schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat einzureichen. ³Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterarbeit sind:

1. der Nachweis über den Abschluss des ersten Studienabschnittes gem. § 26;
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im Magisterstudiengang Katholische Theologie im laufenden Semester.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Magisterprüfung im gewählten Fach endgültig nicht bestanden hat.

§ 30

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein theologisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Magisterarbeiten können in allen Fächern erstellt werden, die in den Vertiefungsmodulen vertreten sind, wobei das Fach Homiletik zum Fach Pastoraltheologie zählt. ²Die Betreuung übernimmt einer oder eine der in § 11 Abs. 3 genannten Prüfenden. ³Das Thema der Magisterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vergeben. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin kann Vorschläge unterbreiten.

(3) ¹Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin ein Thema für seine oder ihre Magisterarbeit erhält. ²Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Magisterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(5) ¹Die Magisterarbeit muss mit elektronischer Textverarbeitung geschrieben sein und soll einen Umfang von 50 bis 80 Seiten haben (1 Seite = 35 Zeilen mit 60 Anschlägen). ²Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Magisterarbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) ¹Die Magisterarbeit hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte digitale Version der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ²Die Erklärung enthält eine Be-

stätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 22 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(7) ¹Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. ²Aus triftigen Gründen kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende auf schriftlichen Antrag den Abgabetermin um zwei Monate verlängern.

(8) ¹Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Magisterarbeit neu fest. ²§ 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 31

Abgabe, Bewertung und Wiederholbarkeit der Magisterarbeit

(1) ¹Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Magisterarbeit ist grundsätzlich fünf Jahre unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes aufzubewahren. ²Unberührt hiervon bleibt die unbefristete Aufbewahrung von Magisterarbeiten zu Hochschulzwecken mit Einverständnis des Kandidaten oder der Kandidatin.

(3) ¹Die Magisterarbeit muss von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen beurteilt werden. ²Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) ¹Erstgutachter oder Erstgutachterin soll der- oder diejenige sein, der oder die das Thema der Arbeit gestellt hat. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Gutachter oder Gutachterinnen auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, dann gilt der Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter oder Gutachterinnen als Note der Magisterarbeit. ³Bei Abweichung um zwei und mehr Notenstufen bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin, der oder die die Arbeit bewertet. ⁴In diesem Fall wird die endgültige Note aus dem Durchschnitt der drei Noten errechnet.

(5) Die Note der Magisterarbeit gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

(6) ¹Wird die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Magisterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 32

Bestehen der Magisterprüfung, Note der Magisterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die in § 27 genannten Leistungen erbracht sind; die 300 LP aus dem Absolvieren der Module gemäß § 9 müssen nachgewiesen sein.

(2) ¹Die Note der Magisterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der doppelt gezählten Note der Magisterarbeit und der einfach gezählten Noten der Fachprüfungen der Vertiefungsmodule. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt

- der Magisterprüfung zu 60 %,
- dem arithmetischen Mittel des Durchschnitts der Noten der thematischen Aufbaumodule KaTh-M-T1 – KaTh-M-T9 und des Schwerpunktmoduls KaTh-M-TS 1 zu 40%.

(3) ¹Die Magisterprüfung ist außer im Fall von § 18 Abs. 3 endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Magisterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. die in § 27 genannten Fachprüfungen endgültig nicht bestanden sind,
3. die in § 9 genannten Module nicht mehr erfolgreich absolviert werden können.

²Über das endgültige Nichtbestehen erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen und Absolventinnen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 33

Zeugnis, Magisterurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Magisterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Magisterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Magisterarbeit, deren Note und Leistungspunktezahl ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 32 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.

(2) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Magisterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) Die Magisterurkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Magisterstudiengang Katholische Theologie ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 06. Juni 2018 und der Genehmigung des Präsidenten vom 08. Juni 2018.

Regensburg, den 08. Juni 2018
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel
(Präsident)

Diese Satzung wurde am 08. Juni 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 08. Juni 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. Juni 2018.